

Erstes Kapitel.

Von den Staatspapieren im Allgemeinen.

E i n l e i t u n g.

§. 1. Staaten kommen, eben so wie der Privatmann, durch außerordentliche Ereignisse, zumal durch Revolution und Krieg, in die Lage, ihre gesteigerten Bedürfnisse durch ungewöhnliche Mittel decken zu müssen, wenn nicht, aus ruhigeren Zeiten her, der Staat einen Schatz besitzt, der hierzu hinreichend ist. In unsern Tagen, wo es einem jeden Staate leicht ist, durch reiche Bankiers ungeheure Summen aufzubringen, ist die Anhäufung eines Staatschatzes ganz überflüssig, als todttes Kapital sogar schädlich, überdies kaum möglich. Reichen dennoch die gewöhnlichen Einnahmen eines Staates nicht zur Bestreitung seiner Bedürfnisse aus, so ist er genöthiget, die bestehenden Auflagen zu erhöhen, neue

Auflagen einzuführen, Papiergeld in Umlauf zu bringen, vor Allem aber Schulden zu machen, durch Eröffnungen eigentlicher Anleihen.

Erster Abschnitt.

Von den Staats-Anleihen.

§. 2. Die Staats-Anleihen sind entweder gezwungene oder freiwillige.

Die gezwungenen Anleihen bestehen darin, daß der Staat die Staatsbürger nöthiget, ihm eine gewisse Summe, nach einem zum Grunde gelegten Mafsstabe, vorzustrecken, mit der Versicherung, solche nach einer bestimmten Zeit, mit oder ohne Zinsen, wieder zurückzuzahlen. Nur die höchste Geldnoth, welche augenblicklich zu decken ist, und für welche keine andern Hülfquellen zur Zeit mehr aufzufinden sind, kann ein solches Anleihen, welches in der Vertheilung der einzelnen Beiträge in der Regel mit vieler Ungerechtigkeit und Ungleichheit verbunden und überaus drückend ist, einigermassen rechtfertigen.

Die freiwilligen Anleihen, welche auf dem Credit, d. h. auf der Meinung beruhen, die man im Publikum von der Solvabilität eines Staates hat, und die, als ei-